



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026

Umwelt: Investitionskosten

Grundlage: § 24 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gefördert werden umgesetzte Massnahmen, die eine Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1) oder eine Steigerung der Energieeffizienz bewirken (§ 23). Die Fördersätze werden in § 24 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz geregelt.

B. Definition Investitionskosten

Die Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme umfassen die Anschaffung, Installation sowie Inbetriebnahme der Massnahme oder die Nachrüstung, einschliesslich Bauteilen und Installation – jeweils ohne Mehrwertsteuer.

C. Dokumentation und Bestätigung

Die Investitionskosten sind durch Rechnungskopien oder entsprechende Auszüge zu belegen. Massgebend ist, dass die Investitionen im Rahmen der Gesuchbearbeitung nachvollziehbar, plausibel und prüfbar sind. Für die Bestätigung der Investitionskosten stellt der Kanton das «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen» (siehe Abschnitt D, Punkt 1) zur Verfügung. Entsprechende Rechnungskopien oder Auszüge sind zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

D. Weiteres

Download als Excel: [Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen](#)